

Telefon: 233 - 92528
Telefax: 233 - 25241

Direktorium
Hauptabteilung II
Abteilung für Bezirksausschussange-
legenheiten
D-II-BA

Hybridsitzungen für die Bezirksausschüsse

Satzung zur Änderung der Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München (Bezirksausschusssatzung)

Änderung der Geschäftsordnung für die Bezirksausschüsse

BA-Antrag 20-26 / B 02283 des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 11
Milbertshofen – Am Hart vom 28.04.2021 „BA Sitzungen via Ton-Bild-Übertragung ermöglichen“

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03685

2 Anlagen

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 15.06.2021 (VB) Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Anlass

Mit der Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 02798 vom 03.03.2021 wurde der Stadtrat über den Gesetzentwurf zur Änderung der Gemeindeordnung zur Bewältigung der Coronapandemie informiert. Insbesondere wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen für sog. Hybridsitzungen dargestellt sowie Ausführungen zum Datenschutz vorgestellt.

Der Stadtrat hat daraufhin das Direktorium u.a. beauftragt, nach Verabschiedung der Änderung der Gemeindeordnung zur Bewältigung der Corona-Pandemie unter Einbindung der für die technische Umsetzung und den Datenschutz zuständigen Stellen eine Geschäftsordnungs- bzw. Satzungsänderung für die Bezirksausschüsse zu den Neuregelungen der Gemeindeordnung, insbesondere zur Ton-Bild-Übertragung vorzubereiten und in den Stadtrat einzubringen.

Der Stadtrat hat ferner das IT-Referat beauftragt, schnellstmöglich eine technische Lösung für die Sitzungsteilnahme an Bezirksausschusssitzungen mittels Ton-Bild-Übertragung, die eine praktikable und rechtssichere Feststellung des Abstimmungsergebnisses bei Hybridsitzungen gewährleisten, zu prüfen und die Kosten zu ermitteln.

Mit Schreiben vom 26.03.2021 wurden die Bezirksausschüsse zudem über die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Durchführung von Hybridsitzungen (keine unmittelbare Geltung für die Bezirksausschüsse, Notwendigkeit der Umsetzung durch Aufnahme der Regelungen in die

BA-Satzung bzw. die BA-Geschäftsordnung) sowie über das o.g. weitere Vorgehen informiert.

Der BA 11 Milbertshofen - Am Hart hat mit Antrag 20-26 / B 02283 vom 28.04.2021 gefordert, dass die Geschäftsordnung dahingehend geändert wird, dass sämtliche BA-Mitglieder an Sitzungen des BA mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen können und dieses spätestens 3 Tage vor der Sitzung gegenüber der bzw. dem BA-Vorsitzenden anzeigen müssen. Außerdem wird die Verwaltung aufgefordert, die technischen Voraussetzungen zu schaffen, damit künftig BA-Sitzungen als Video- bzw. Hybridsitzung stattfinden können.

2. Hybridsitzungen beim Bezirksausschuss

2.1 Technische Ausstattung

Der Sitzungsbetrieb der Bezirksausschüsse ist dadurch gekennzeichnet, dass die BA-Sitzungen (Vollgremium und Unterausschüsse) an mindestens 25 verschiedenen Sitzungsräumlichkeiten stattfinden, die eine große Bandbreite hinsichtlich der technischen Ausstattung, insbesondere im Hinblick auf die Internetanbindung sowie die vorhandene Sitzungstechnik (z.B. Konferenz-Mikrofon, Kameras im Sitzungssaal, Beamer und Leinwand) aufweisen.

Die Herausforderungen der technischen Umsetzung von Hybridsitzungen bei den Bezirksausschüssen liegt im Wesentlichen in der Notwendigkeit einer mobilen Lösung. Wie beim Live-Streaming der BA-Sitzungen muss zwingend eine gesicherte Internetverbindung vorhanden sein. Die gewählte Lösung muss sehr einfach in der Bedienung, im Aufbau und gleichzeitig wartungsarm sein. Zudem sollte die Lösung mit allen gängigen Videokonferenzlösungen und Open Source basierten Web-Konferenzlösungen kompatibel sein.

Die Prüfung einer allgemeinen technischen Lösung und deren Beschaffungsweg sowie des technischen Supports dauert derzeit noch an. Nach Abschluss der Prüfung wird das Ergebnis inkl. der zu erwarteten Kosten von Seiten des IT-Referats dem Stadtrat zur Freigabe vorgelegt.

Vor diesem Hintergrund haben einige Bezirksausschüsse daher in einem Webex-Treffen am 26.04.2021 den Wunsch geäußert, vor der vollständigen Klärung der technischen Rahmenbedingungen (Ausstattung mit der notwendigen Hard- und Software sowie dem notwendigen technischen Support vor Ort) bereits jetzt die rechtlichen Rahmenbedingungen in Form der Anpassung der BA-Satzung und BA-Geschäftsordnung zu schaffen, damit die Bezirksausschüsse grundsätzlich ab dem 01.07.2021 in eigener Regie Hybridsitzungen durchführen können.

Diesem Wunsch kommt die Verwaltung mit der Einführung des neuen § 9a in die BA-Geschäftsordnung der Gestalt nach, dass den Bezirksausschüssen, insbesondere im Hinblick auf die unterschiedliche zahlenmäßige Zusammensetzung, auf der einen Seite ein möglichst umfassender Gestaltungsspielraum bezüglich der Durchführung von Hybridsitzungen eingeräumt wird, auf der anderen Seite aber auch die wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen in Bezug auf die gegenseitige Wahrnehmbarkeit, die Zuweisung der Verantwortungsbereiche sowie die Durchführung von Abstimmungen festgelegt werden

(vgl. Ziffer 2.2). Damit wird den Bezirksausschüssen ermöglicht, bei entsprechendem Interesse eigenverantwortlich eine Hybridsitzung durchzuführen.

Auf dieser Basis können von den Bezirksausschüssen selbst im Rahmen von „Pilotversuchen“ erste Erfahrungen in Zusammenhang mit der Durchführung von Hybridsitzungen bei den Bezirksausschüssen gesammelt werden, die dann wiederum gewinnbringend und zeitsparend in den laufenden Prozess der Ausarbeitung der endgültigen technischen Rahmenbedingung eingebracht werden können.

2.2 Rechtliche Umsetzung

Art. 47a Gemeindeordnung gilt für die Bezirksausschüsse nicht unmittelbar. Er kann aber über einen entsprechenden Verweis in der BA-Satzung zur Anwendung gebracht werden (vgl. Anlage 1).

Die wesentlichen Regelungen zu den Hybridsitzungen sind im neuen § 9a BA-Geschäftsordnung enthalten.

Der Bezirksausschuss erhält die Möglichkeit, mittels eines Beschlusses mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Bezirksausschussmitglieder für künftige Bezirksausschusssitzungen bzw. Unterausschusssitzungen die hybride Sitzungsform einzuführen. Durch die Regelung wird klargestellt, dass eine Präsenzsitzung vorzubereiten ist, bei der mindestens die vorsitzende Person im Sitzungssaal anwesend ist. Weiterhin hat der BA einen Entscheidungsspielraum, die audio-visuelle Zuschaltung von weiteren Voraussetzungen abhängig zu machen („soweit“). Bei einem Beschluss des Vollgremiums zur Einführung der Hybridsitzung für künftige Sitzungen kann somit beispielsweise festgelegt werden, ob die Zuschaltung nur für das Vollgremium oder auch für alle oder nur bestimmte Unterausschüsse gilt, ob eine zahlenmäßige Begrenzung für die Zuschaltung eingeführt wird und welche Auswahlkriterien im Zweifel entscheiden oder ob die Möglichkeit einer Zuschaltung von Voraussetzungen (z.B. Verhinderung der Teilnahme im Sitzungssaal wg. Pflege/Betreuung von Angehörigen, berufliche Verhinderung, Coronarisikopatient) abhängig gemacht wird. Ferner kann das Vollgremium die Zuschaltung auch von einer rechtzeitigen Anmeldung beim BA-Vorsitzenden abhängig machen. Es ist somit ein Beschluss in einer vorhergehenden Sitzung erforderlich, um die Rechte aller BA-Mitglieder zu wahren.

Hinsichtlich der Forderung des BA 11, dass die Anmeldung zu einer Hybridsitzung spätestens 3 Tage vor Sitzungsbeginn vorzunehmen ist, ist festzustellen, dass der Link zur Teilnahme auch vorab in Alfresco eingestellt bzw. per E-Mail versandt werden kann, so dass eine vorherige Anmeldung im Hinblick auf die Organisation des Sitzungsbetriebs grundsätzlich nicht notwendig ist. Im Rahmen des o.g. Gestaltungsspielraums kann die vorherige Anmeldung als Voraussetzung für die Teilnahme an der jeweiligen Hybridsitzung aber vom Bezirksausschuss beschlossen werden.

Weiter wird in der Geschäftsordnungsregelung die durchgehende gegenseitige optische und akustische Wahrnehmbarkeit näher beschrieben und die Verantwortungsbereiche bei Unterbrechungen abgegrenzt. Die Regelung zur Abstimmung wurde bewusst offen gehalten. Hier kommt beispielsweise eine Abstimmung mit optisch wahrnehmbarem Handzeichen, eine Abstimmung nach namentlichem Aufruf oder über das webex-Tool „Hand he-

ben“ in Betracht. Schließlich wird auf die Sorgfaltspflichten zur Verschwiegenheit bei nichtöffentlichen Sitzungen explizit hingewiesen.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung). Eine formale Anhörung konnte nicht erfolgen, da den Bezirksausschüssen auf breiten Wunsch der BA-Vorsitzenden möglichst schnell die rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden sollen, um eigenverantwortlich Hybridsitzungen durchzuführen.

Die Sitzungsvorlage ist mit dem IT-Referat und der Behördlichen Datenschutzbeauftragten abgestimmt. Die Behördliche Datenschutzbeauftragte weist noch darauf hin, dass durch den Verweis in der BA-Satzung auf Art. 47a GO und dessen Abs. 3 S. 3 eine datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage geschaffen worden ist, wonach keine Einwilligungen für die Hybridsitzung einzuholen sind. Dies gilt nicht für einen etwa zugleich stattfindenden Livestream. Soweit WebEx von Cisco eingesetzt wird, sind datenschutzrechtliche Bedenken abgemildert, da die Datenverarbeitung in Europa von Cisco zugesichert wurde und die Schlüssel zur Verschlüsselung bei der LHM liegen.

Der Verwaltungsbeirätin der Abteilung für Bezirksausschussangelegenheiten, Frau Stadträtin Sibylle Stöhr, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Die Satzung zur Änderung der Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München (Bezirksausschusssatzung) wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
2. Es wird folgender § 9a in die BA-Geschäftsordnung neu eingefügt:
„§ 9a Hybridsitzungen
(1) Bezirksausschussmitglieder, mit Ausnahme der bzw. des BA- Vorsitzenden bzw. der jeweiligen vorsitzenden Person, können an Sitzungen des Bezirksausschusses und seiner (Unter-) ausschüsse durch Ton-Bild-Übertragung im Sinn des Art. 47a GO teilnehmen, soweit der Bezirksausschuss (Vollgremium) dies mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Bezirksausschussmitglieder beschließt.
(2) Während der Sitzung muss die gegenseitige optische und akustische Wahrnehmbarkeit der im Sitzungssaal Anwesenden, der zugeschalteten Bezirksausschussmitglieder und bei öffentlichen Sitzungen der Saalöffentlichkeit durchgehend bestehen. Eine Bildunterbrechung durch zugeschaltete BA-Mitglieder ist auch bei Verlassen des Platzes untersagt. Der Ton kann abgeschaltet werden.
(3) Der Verantwortungsbereich der Stadt beschränkt sich auf die Bereitstellung einer Softwareplattform für die audio-visuelle Zuschaltung. Ist entweder mindestens ein Bezirksausschussmitglied zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass eine Zuschaltungsmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Be-

zirksausschussmitglieds nicht im Verantwortungsbereich der Gemeinde liegt (Art. 47a Abs. 4 Satz 5 GO).

(4) Die vorsitzende Person legt bei Sitzungsbeginn die Abstimmungsform der zugeschalteten Bezirksausschussmitglieder fest. Insoweit muss sichergestellt sein, dass sowohl für die im Sitzungssaal anwesenden Mitglieder als auch für die anderen zugeschalteten Mitglieder und bei öffentlicher Sitzung für die Öffentlichkeit, das Abstimmungsverhalten jedes zugeschalteten Mitglieds mittels entsprechender Bildübertragung oder Namensnennung erkennbar ist. Eine Teilnahme an Wahlen ist nicht möglich (Art. 47a Abs. 1 Satz 6 GO).

(5) Wird zum 2. Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen (vgl. Art. 47 Abs. 3 Satz 1 GO), dann kann der Vorstand eine Zuschaltmöglichkeit ausschließen. Dies ist in der Ladung kenntlich zu machen.

(6) Bei Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung zu einer nichtöffentlichen Sitzung haben die zugeschalteten Gemeinderatsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen wird (Art. 47a Abs. 5 GO).

(7) Im Übrigen gilt Art. 47a GO.“

3. Das IT-Referat wird beauftragt, eine technische Lösung (inklusive der technischen Ausstattung und des technischen Supports) für die Durchführung von Hybridsitzungen ggf. in Zusammenarbeit mit dem Kulturreferat zu erarbeiten und die dafür notwendigen Kosten darzustellen.

4. Der BA-Antrag Nr. 20-26 / B 02283 des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 11 Milbertshofen – Am Hart vom 28.04.2021 ist satzungsgemäß erledigt.

5. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat/-rätin

Verena Dietl
Bürgermeisterin

IV. Abdruck von I. mit III.
über die Stadtratsprotokolle

an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
an das Direktorium – Rechtsabteilung (3-fach)
an das IT-Referat
z. K.

V. Wv. Direktorium- BA-Abteilung